

## Allgemeines

### Vorratsdatenspeicherung

Die Vorratsdatenspeicherung ist seit längerem umstritten. Am 15.4.2015 hat nun (aberr) das BfMv Leitlinien zur Einführung einer Speicherpflicht und Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vorgelegt. Diese sind in einem Referentenentwurf gemündet (vgl. hier: [https://netzpolitik.org/wp-content/uploads/2015/05/15\\_BfMv-Referentenentwurf-Vorratsdatenspeicherung.pdf](https://netzpolitik.org/wp-content/uploads/2015/05/15_BfMv-Referentenentwurf-Vorratsdatenspeicherung.pdf)). Der inzwischen das Kabinett passiert hat und noch im Sommer im Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden soll. Die Neuregelung soll etwa folgendes Inhalt haben:

- Gespeichert werden dürfen nur im TKG genau bezeichnete Verkehrsdaten, die bei der Telekommunikation anfallen. Das sind insbesondere die Rufnummern der beteiligten Anschlüsse, Zeitpunkt und Dauer des Anrufs, bei Mobilfunk auch die Standortdaten, sowie IP-Adressen einschließlich Zeitpunkt und Dauer der Vergabe einer IP-Adresse (vgl. im Einzelnen Anlage 1 „Datenkatalog“ zu den Leitlinien).
- Nicht gespeichert werden dürfen Inhalt der Kommunikation, aufgerufene Internetseiten und Daten von Diensten der elektronischen Post.
- Hinsichtlich der Speicherdauer wird differenziert zwischen den Standortdaten und den weiteren Verkehrsdaten. Für die Standortdaten wird eine Speicherfrist von vier Wochen, im Übrigen eine Speicherfrist von zehn Wochen bestimmt.
- Die Strafverfolgungsbehörden dürfen die gespeicherten Daten zu engdefinierten Strafverfolgungszwecken abrufen. Den Ländern wird ermöglicht, einen Abruf der Verkehrsdaten in ihren Polizeigebieten zu regeln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte konkrete schwerste Gefahren vorliegen.
- An Schutzmechanismen/ Bestimmungen sind u.a. vorzusehen: Schutz von Berufsgeheimnissträgern beim Abruf der Daten durch Verwendungs- und Verwertungsverbote, Datenabruf nur bei schwersten Straftaten, strenger Rückgruvorbehalt mit Verhältnismäßigkeitsprüfung und ohne Inkompetenz der Staatsanwaltschaft, Transparenz und Rechtsschutzmöglichkeiten für diejenigen, deren Daten abgerufen werden, hohe Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit bei den speicherungsverpflichteten TK-Anbietern, Löschverpflichtung nach Ablauf der Höchstspeicherfrist.

## Verfassungsrecht

### Durchsuchung: Begründungsanforderungen

Ein Durchsuchungsbeschluss, der insbesondere hinsichtlich der Angabe der zu durchsuchenden Räume zu unbestimmt ist, entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen

Anforderungen an die Begründung von Durchsuchungsbeschlüssen (33 102, 105 StPO) Art. 13 Abs. 2 S. 1 GG.

BVerfG, Beschl. v. 16.4.2015 – 2 BvR 440/14

## Ermittlungsverfahren

### Tod des Beschuldigten: Befassungsverbot

Ein Gericht darf sachlich nur dann über einen Vorwurf befinden, wenn die Person, der gegenüber dieser erhoben wird, lebt (sog. „Befassungsverbot“). Mit dem Tod des Beschuldigten ist deshalb ein gegen diesen geführtes Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Bestehen über das Ableben indes Zweifel, so dürfen weitere Ermittlungsmaßnahmen jedenfalls dann zulässig, wenn sie zumindest auch der Klärung des Vorliegens dieser Verfahrensvoraussetzung dienen.

BGH, Beschl. v. 17.12.2014 – 318 10/14

## Hauptverhandlung

### Letztes Wort: Beruhen

Bei einem geständigen Angeklagten kann bei Nichtgewährung des letzten Wortes zwar der Rechtsfolgenauspruch regelmäßig aber nicht der Schuldspruch auf einem solchen Verfahrensfehler beruhen (33 285, 337, 344 StPO).

OLG Celle, Beschl. v. 9.2.2015 – 32 51 167/14

(eingesandt vom 2. Straferrat des OLG Celle)

### Mitteilungspflicht bei einer Verständigung: Bewährungsaufgaben

Das Tatgericht muss vor einer Verständigung offenlegen, dass es die Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe allein nicht für ausreichend hält, sondern zur Verwirklichung der Genugtuungsfunktion des Strafverfahrens Bewährungsaufgaben in Betracht zieht. Diese Mitteilungspflicht überfordert den Tatrichter nicht. Sie kommt ungeachtet der Frage, ob diese Mitteilungspflicht nicht schon im gesetzlichen Transparenzprogramm des § 257c StPO ausdrücklich vorgesehen ist – selbst bei einer Hierierung aus dem ungeschriebenen Grundsätzen eines fairen Verfahrens nicht überraschend (§ 24) Abs. 4 StPO).

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 11.2.2015 – 151 294/14

## Vollstreckung

### Pflichtverteidiger: Beiordnungsgründe

Im Vollstreckungsverfahren ist dem Verurteilten jedenfalls bei dem drohenden Widerruf einer Freiheitsstrafe von nahezu zwei Jahren in der Regel wegen Schwere der Tat gem. § 140 StPO analog ein Pflichtverteidiger beizuzurechnen.

LG Magdeburg, Beschl. v. 12.3.2015 – 22 Qs 13/15

\* Anm. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Rubrik sind je nach Wichtigkeit auch für die Besprechung im Rechtsprechungsreport in einem der Folgehefte vorgesehen.